

# ACPS AUTOMOTIVE

Einkaufsbedingungen  
ACPS Automotive GmbH  
Bertha-Benz-Straße 2  
74379 Ingersheim  
nachstehend ACPS genannt

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit den Geschäftspartnern und Lieferanten von ACPS (im Folgenden auch „Vertragspartner“ genannt). Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und Zustimmung von ACPS.

Die AEB gelten nur, wenn der Verkäufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen (im Folgenden auch: Ware), ohne Rücksicht darauf, ob der Vertragspartner die Ware selbst herstellt oder seinerseits bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Die AEB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Vertragspartner, ohne dass ACPS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen muss.

3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ACPS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ACPS in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist zwingend ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von ACPS maßgebend.

5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mahnungen, Erklärung von Rücktritt), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

6. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Vertragsschluss**

1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung einschließlich der Bestellunterlagen, hat der Vertragspartner ACPS zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit Zugang an, ist ACPS auch ohne ausdrücklichen Widerruf nicht mehr an die Bestellung gebunden. Maßgebend für die Fristbestimmung sind das Bestelldatum und das Eingangsdatum der Annahme bei ACPS.

## **§ 3 Geheimhaltung**

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich ACPS Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an ACPS zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist. Die Beendigung der Geheimhaltungsverpflichtung bedarf grundsätzlich der schriftlichen Zustimmung von ACPS.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die ACPS dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in üblichem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

4. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung durch ACPS mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

## **§ 4 Beistellungen, Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsmittel**

1. Fertigungs- und Prüfmittel sowie andere Gegenstände, die ACPS dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die vom Lieferanten für ACPS benutzt werden, sind vom Lieferanten auf dessen Kosten instand zu halten und so aufzubewahren, dass sie keinen Schaden erleiden und angemessen gegen Schaden und Verlust zu versichern. Der Lieferant verpflichtet sich, dass die zuvor aufgeführten Gegenstände jederzeit einsatzbereit sind.

2. Bei kostenlosen Material- und Teilebestellungen von ACPS oder von ACPS beauftragten Zulieferern haftet der Lieferant für diese Gegenstände in vollem Umfang ab Datum der Warenannahme.

3. Werkzeuge, Hilfs- und Betriebsmittel, die ACPS bei Lieferanten bestellt, gehen grundsätzlich ab deren Bezahlung durch ACPS in das Eigentum von ACPS über.

4. Soweit vom Lieferanten zum Zwecke der Herstellung der vertragsgegenständlichen Liefergegenstände Werkzeuge nach Absprache mit ACPS hergestellt werden, so handelt es sich hierbei um „Leihwerkzeuge“. Für diese gilt ergänzend und vorrangig zu diesen Geschäftsbedingungen der Standardleihwerkzeugvertrag von ACPS. Demgemäß geht das Eigentum an derartigen Leihwerkzeugen bereits mit Fertigstellung der Werkzeuge beim Lieferanten bzw. mit dem Eingang der von einer Drittfirma hergestellten Werkzeuge beim Lieferanten auf ACPS über. Die Übergabe der Leihwerkzeuge wird in diesen Fällen ersetzt durch die gleichzeitig erfolgende Einbeziehung der Werkzeuge in den Leihwerkzeugvertrag. Der Lieferant ist ab diesem Zeitpunkt Entleiher der Leihwerkzeuge und vermittelt ACPS den Besitz.

5. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung von beigestellten Gegenständen durch den Vertragspartner wird für ACPS vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt ACPS an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der von ACPS beigestellten Sache zu den anderen Sachen.

6. Die Übereignung der Ware auf ACPS erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung durch ACPS. Ausgeschlossen sind ferner alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts.

## **§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug**

1. Die von ACPS in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Vertragspartner ist verpflichtet, ACPS unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann. Unterbleibt eine derartige Mitteilung, so kann sich der Lieferant auf leistungsverzögernde Umstände nicht mehr berufen.

2. Erbringt der Vertragspartner seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen die Rechte von ACPS – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.

3. Ist der Vertragspartner in Verzug, kann ACPS eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. ACPS ist berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nimmt ACPS die verspätete Leistung an, ist die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend zu machen.

## **§ 6 Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug**

1. ACPS kann im Rahmen der für den Lieferanten zumutbaren Änderungen des Liefergegenstands in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2. Der Vertragspartner ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch ACPS nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Vertragspartner trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, es sei denn, es handelt sich um eine Einzelanfertigung.

3. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „ab Werk“ an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von ACPS in Ingersheim zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

# ACPS AUTOMOTIVE

4. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein mit allen Daten zur eindeutigen Definition der Packeinheiten, des Inhalts jeder Packeinheiten (Menge, Teile-/Zeichnungs-Nr., Änderungsstand, vollständige Bestellnummer) und des Gewichts jeder Packeinheit beizufügen. Soweit erforderlich und auf Verlangen von ACPS hat der Lieferant eine Montageanleitung mitzuliefern, für die er nach § 434 Abs.2 S.2 2 BGB haftet.

Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat ACPS hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

Getrennt vom Lieferschein ist ACPS eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

5. Für Stückzahlen, Maße, Gewichte und Beschaffenheit einer Lieferung sind die von ACPS bei der Eingangsprüfung festgestellten Werte maßgebend, wenn sie von den Angaben aus dem Lieferschein abweichen.

6. Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind unzulässig, wenn diese nicht ausdrücklich vereinbart wurden. Erfolgen seitens des Lieferanten trotzdem solche nicht vereinbarten Lieferungen gehen die ACPS dadurch nachweislich entstehenden Kosten zu Lasten des Lieferanten. Die Annahme einer Minderlieferung durch ACPS beinhaltet nicht den Verzicht auf die Restlieferung oder den Verzicht auf die Rücksendung als unzureichende Menge. Die Annahme einer Mehrlieferung durch ACPS beinhaltet keinen Vertragsschluss über die zusätzliche Menge. Vielmehr steht es ACPS frei, die Mehrmenge auf Kosten des Lieferanten und auf dessen Risiko zurückzusenden.

7. Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände, z.B. bei plötzlich auftretender Verbrauchs- und Bedarfsminderung bezüglich des Vertragsgegenstandes, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Mangel an Transportmitteln, behördlicher Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten usw., auch wenn sie bei den Auftraggebern von ACPS auftreten, entfällt die Verpflichtung von ACPS zur Abnahme der vereinbarten Leistung zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer der Störung. Sollte die Störung länger als drei Monate andauern ist ACPS berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Sowohl im Falle der Aufschiebung der Abnahmeverpflichtung aus oben genannten Umständen als auch im Falle des Rücktritts vom Vertrag aufgrund der oben genannten Umstände entfällt jeder Anspruch des Lieferanten auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Auch kann der Lieferant in diesem Fall die Erfüllung nicht mehr verlangen. Abweichendes gilt nur, wenn ACPS an der Abnahmeverzögerung ein grobes Verschulden trifft.

8. Soweit die vom Lieferanten bei ACPS hergestellten Waren für den Export bestimmt sind, ist der Lieferant verpflichtet, eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Ware, auf dem von der Zollstelle anerkannten Formular, abzugeben. Diese Lieferantenerklärungen sind dem Besteller mit der ersten Lieferung zuzusenden. Änderungen sind ACPS unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Für Nachteile, die ACPS wegen verspäteter oder nicht ordnungsgemäßer Abgabe entstehen, haftet der Lieferant.

9. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich und sachgerecht und nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie den Versandvorschriften von ACPS zu verpacken. Für Schäden infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

10. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ACPS über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich ACPS im Annahmeverzug befindet.

11. Für den Eintritt des Annahmeverzuges von ACPS gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Vertragspartner muss ACPS seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von ACPS (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ACPS in Annahmeverzug, so kann der Vertragspartner nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn ACPS zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

## **§ 7 Qualitätsmanagement/Umweltschutz**

1. Maßgebend ist die mit dem Lieferanten vereinbarte ACPS -Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV).

2. Der Lieferant hat für seine Lieferung die anerkannten Regeln der Technik, Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von ACPS. Der Lieferant hat ständig die Qualität der Liefergegenstände zu überprüfen. Über mögliche Qualitätsverbesserungen informieren sich die Vertragspartner gegenseitig. Insoweit verpflichtet sich der Lieferant insbesondere auf etwaige Gefahrstoffe im Liefergegenstand hinzuweisen. Insoweit hat der Lieferant ausdrücklich sicherzustellen, dass die gesetzlichen Umweltschutzvorschriften und die Anforderungen der ACPS -QSV eingehalten sind und hierüber ACPS einen Nachweis, etwa über die Einhaltung gesetzlicher Grenzwerte, zur Verfügung zu stellen. Bei der Ausführung von Tätigkeiten von Fremdfirmen auf ACPS -Betriebsgelände ist das

### **„Umweltformular FB U 001“ Richtlinien für Angehörige von Fremdfirmen**

Bestandteil des Vertrages.

# ACPS AUTOMOTIVE

Sind die gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten oder stellt der Lieferant ACPS nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang einer entsprechenden Aufforderung den o.g. Nachweis hierüber zur Verfügung, so ist ACPS ohne weitere Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

3. Sind Art und Umfang der Prüfung sowie die Prüfmittel und – Methoden zwischen dem Lieferanten und ACPS nicht fest vereinbart, ist ACPS auf Verlangen im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln.

4. Soweit Behörden oder andere Institutionen, die für die Sicherheit zuständig oder hierzu tätig sind und/oder Qualitätssicherheitsbeauftragte von ACPS oder der Automobilhersteller, die Vertragspartner des Bestellers sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf, die Prüfunterlagen, Dokumentation oder andere Unterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant bereit, diesen Beauftragten Einblick zu geben und ihnen bei ihrer Arbeit in seinem Betrieb jede zumutbare Unterstützung zu gewähren.

5. Der Lieferant hat die technischen Unterlagen über die zu liefernden Waren für die Dauer von mindestens fünfzehn Jahren aufzubewahren, ebenso die Nachweise über eine regelmäßige Überprüfung. Auf Verlangen hat er diese ACPS vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im gleichen Umfang zu verpflichten.

Können vom Lieferanten im Falle der Inanspruchnahme von ACPS durch Dritte die Unterlagen sowie Nachweise über eine ordnungsgemäße Warenausgangskontrolle und ein mangelhaftes Verlassen des Lieferantenwerkes während der Dauer der vorgenannten Aufbewahrungsfrist nicht vorgelegt werden, so wird vermutet, dass ein Mangel am vom Lieferanten gelieferten Produkt bei Gefahrübergang bereits vorhanden war.

Ergänzend gilt die VDA-Schrift „ Dokumentationspflichtige Teile bei Automobilherstellern und deren Zulieferanten-Durchführung der Dokumentation“ Frankfurt am Main.

## **§ 8 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten, Zoll sowie eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Für die ordnungsgemäße Verzollung der Ware und die Beschaffung aller hierfür erforderlichen Genehmigungen und Unterlagen ist der Lieferant verantwortlich. Verpackungsmaterial hat der Verkäufer auf Verlangen zurückzunehmen.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 90 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn ACPS Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

4. Die Zahlungsfrist beginnt zu laufen:

4.1 Bei Hilfs- und Betriebsmitteln und Werkzeugen ab dem Datum der Erstmusterfreigabe.

4.2 Bei Serienlieferungen ab dem Datum des Warenerhalts und Vorlage prüffähiger Rechnungen.

4.3 Bei Maschinen und Anlagen ab dem Datum störungsfreier Übergabe dokumentiert durch beiderseits abgezeichnetes Abnahmeprotokoll.

4.4 Bei der Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

4.5 Bei fehlender Lieferung ist ACPS berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

5. Der Lieferant ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von ACPS, die nicht unberechtigt verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen ACPS abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

6. ACPS schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Verkäufers auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt unberührt. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Verkäufer erforderlich.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ACPS in gesetzlichem Umfang zu. ACPS ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

8. Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

9. Auf Verlangen ist der Lieferant verpflichtet, ACPS – soweit dies gesetzlich zulässig ist – eine Gewährleistungsbürgschaft zur Verfügung zu stellen. Bis zum Eingang der Bürgschaftsurkunde bei ACPS hat ACPS gegenüber Zahlungsansprüchen des Lieferanten ein Zurückbehaltungsrecht.

## **§ 9 Mangelhafte Lieferung**

1. Für die Rechte von ACPS bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AEG nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Vertragspartner insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ACPS die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung von ACPS – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ACPS, vom Vertragspartner oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Absatz 1 S 2 BGB stehen ACPS Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn ACPS der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von ACPS beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle durch ACPS unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

Die Rügepflicht von ACPS für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt die Rüge (Mängelanzeige) von ACPS als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen beim Vertragspartner eingeht. Dieser verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen.

5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Vertragspartner aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von ACPS bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet ACPS jedoch nur, wenn ACPS erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6. Kommt der Vertragspartner seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von ACPS durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung oder Aussortierung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ACPS gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ACPS den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Vertragspartner fehlgeschlagen oder für ACPS unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; der Vertragspartner ist unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu unterrichten.

7. Im Übrigen ist ACPS bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften nach seiner Wahl zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag, sowie zum Zurückschicken der Ware auf Gefahr des Lieferanten berechtigt, wenn der Lieferant innerhalb einer von ACPS gesetzten Nacherfüllungsfrist der Mangelbeseitigung nicht unverzüglich nachkommt oder diese durchführt. Außerdem hat ACPS nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz. Der Schadensersatzanspruch wird durch die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht berührt.

Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist ACPS nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

## **§ 10 Lieferantenregress**

1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von ACPS innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB) stehen ACPS neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. ACPS ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Vertragspartner zu verlangen, die ACPS ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Absatz 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor ACPS einen von seinem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 478 Absatz 3, 439 Absatz 2 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ACPS den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche

# ACPS AUTOMOTIVE

Lösung herbeigeführt, so gilt der von ACPS tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Abnehmer von ACPS geschuldet; dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche von ACPS aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor ihrer Veräußerung an einen Verbraucher durch ACPS oder einen ihren Abnehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

## **§ 11 Schutzrechte**

1. Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Rechten und besonders Schutzrechten wie Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster etc. erheben.

2. Der Lieferant stellt ACPS und ihre Abnehmer von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung solcher einschließlich entstehender Rechtsverfolgungskosten und unbeanstandet weiterer Ansprüche frei.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ACPS unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und ACPS Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.

4. Der Lieferant wird auf Anfrage von ACPS die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen. Soweit die Nutzbarkeit des Liefergegenstandes, insbesondere dessen Weiterveräußerung oder die Übertragung der Rechte am Gegenstand auf Dritte die Inhaberschaft an gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Urheberrechten, voraussetzt, so sichert der Lieferant zu, im Besitz aller erforderlichen Rechte zu sein und überträgt diese- soweit dies gesetzlich zulässig ist – auf ACPS. Im Übrigen überträgt er ACPS das unbefristete, räumlich unbedingte und ausschließliche Recht zur Verwertung und Nutzung etwaiger Urheberrechte, insbesondere die Rechte zur Veröffentlichung und Weiterübertragung auf Dritte.

## **§ 12 Verjährung**

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs 1 Nr 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ACPS geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit ACPS wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zusteht, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

## **§ 13 Allgemeine Bestimmungen**

1. Für diese AEB und alle Rechtsbeziehungen zwischen ACPS und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen, insbesondere des UN-Kaufrechts. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.

2. Erfüllungsort für die Lieferung ist das zu beliefernde Werk von ACPS. Dies gilt unabhängig von der Transportperson, der Transportart und der Vereinbarung über die Transportkosten. Der Lieferant trägt das Transportrisiko der Ware, einschließlich des zufälligen Untergangs, bis zur Abnahme der Ware von ACPS bzw. im auf der Versandanschrift gemäß Bestellung genannten Werk.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingung oder getroffenen weiteren Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleich kommende Regelung zu ersetzen.

4. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, das jeweilige am Geschäftssitz von ACPS oder das am Geschäftssitz von ACPS in Ingersheim befindliche Gericht. ACPS ist jedoch auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu erheben, sofern dieser nicht Ingersheim ist.